

Besuchsregelungen für die Stationen M4ab, M4cd, M3p, M1c und cEBKT



Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Klinik für Innere Medizin III werden Patient*innen betreut, die aufgrund Ihrer Erkrankung sowie ihrer Behandlung mit (Immun-) Chemotherapien oder Blutstammzell-Transplantationen besonders vor Infektionen durch das Corona-Virus und durch andere Krankheitserreger geschützt werden müssen. **Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass daher Angehörigenbesuche von Patienten der Klinik für Innere Medizin III weiterhin erst nach Rücksprache mit den Stationsärzt*innen möglich sind.**

Prof. Hartmut Döhner
Ärztlicher Direktor

Frau Stefanie Thümmler
Bereichsleitung Pflege

Zugangsberechtigungen/ Einlassschein

- Bitte besprechen Sie zunächst während der Visite mit Ihren zuständigen Stationsärzt*innen, **ob** und **wann** bei Ihnen ein Angehörigenbesuch möglich ist.
- Tagesaktuell wird dann durch die Station ein **personalisierter Einlassschein** angefertigt und am Klinikeingang hinterlegt.
- Besucher*innen müssen einmalig eine Besucherselbstauskunft ausfüllen. Bei jedem Besuch ist eine Besuchsregistrierung an der Einlasskontrolle erforderlich. Selbstauskunft und Registrierung sind für eine eventuell erforderliche Kontaktnachverfolgung erforderlich und werden archiviert.
- Bei einer Aufenthaltsdauer von weniger als fünf Tagen sollten möglichst keine Angehörigenbesuche erfolgen.

Verhaltensregeln für Besucher*innen

- Wurde ein Besuch genehmigt, muss der 30-minütige Besuch Montag bis Freitag zwischen **15.00 und 18.00** und Samstags, Sonntags sowie an Feiertagen zwischen **13.00 und 18.00** Uhr erfolgen.
- Pro Patient und Tag darf höchstens ein Angehöriger/ Besucher (m./w.) empfangen werden.
- Es ist maximal ein Besucher (m./w.) pro Zimmer gestattet.
- Die Besuchsdauer ist auf **30 Minuten** limitiert.
- Besucher*innen müssen kontinuierlich eine FFP2-Maske tragen.
- Bei Eintreffen und Verlassen der Station ist eine An- und Abmeldung am Stationstresen erforderlich.
- Besucher*innen müssen zu anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 m einhalten.
- In Einzelfällen kann die Regelung zum Mindestabstand aufgehoben werden (z.B. zur Unterstützung bei Nahrungsaufnahme und bei Sterbebegleitung), dies jedoch erst nach Rücksprache mit dem Stationsteam und unter der Vorgabe weiterer Schutzmaßnahmen (z.B. Schutzkittel).